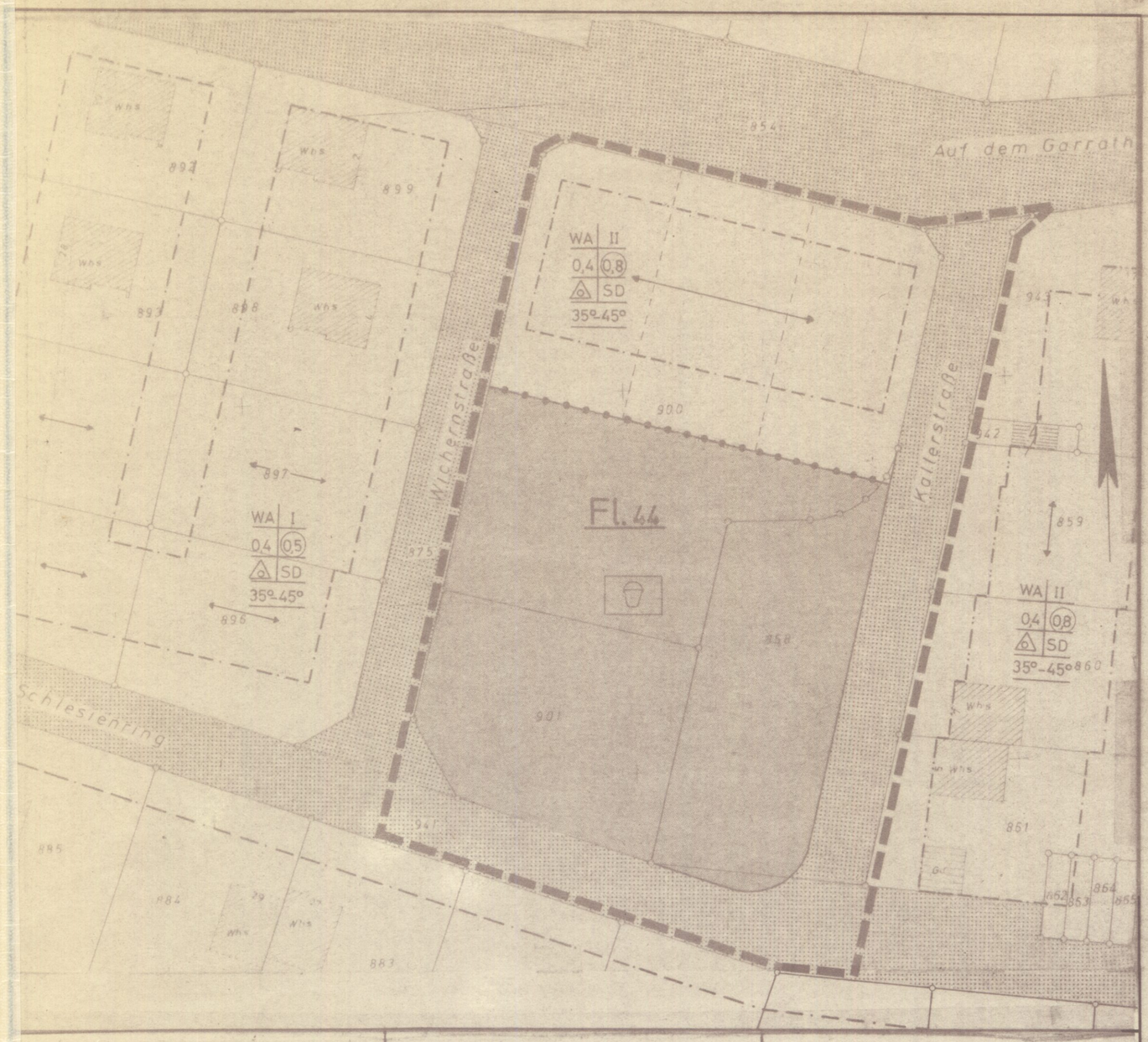

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (6) IN VERBINDUNG MIT § 2 (1) BBauG AUF BESCHLUSS DES RATES DER STADT SENDENHORST VOM 22.6.1978, 7.2.1980 u. 7.5.1980 AUFGESTELLT

SENDENHORST, DEN 12.8. 1980

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — STADTDIREKTOR — SCHRIFTFÜHRER

DER RAT DER STADT SENDENHORST HAT AM 14.8. 1980 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES EINSCHL. BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a (6) BBauG BESCHLOSSEN.

SENDENHORST, DEN 19.9. 1980

1. stellv. BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — STADTDIREKTOR — SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 2a (6) BBauG AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 25.9. 1980 BIS 30.10. 1980 EINSCHLIESSLICH, ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIESE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE BEKANNTGEMACHT IM AMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT DES KREISES WARENDORF NR. 40 VOM 19.9. 1980

SENDENHORST, DEN 10.12. 1980

i.V. STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT SENDENHORST HAT AM 11.12. 1980 ÜBER DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN BESCHLOSSEN.

SENDENHORST, DEN 12.1. 1981

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — i.V. STADTDIREKTOR — SCHRIFTFÜHRER

DER RAT DER STADT SENDENHORST HAT AM 11.12. 1980 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT.

SENDENHORST, DEN 12.1. 1981

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — i.V. STADTDIREKTOR — SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG VOM 4.3.1981 - 35.2.1-5205 1981 GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 4.3. 1981

L. S. DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag
gez. Fehme
Reg. Baurat

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG IM SINNE DES § 12 BBauG SIND AM 27. März 1981 IM AMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT DES KREISES WARENDORF NR. 12 VOM 27.3. 1981 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

SENDENHORST, DEN 2. April 1981

BÜRGERMEISTER

DIE PLANUNTERLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRECHEN DER ANFORDERUNG DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG.

AHLEN, DEN 19

Dipl.-Ing. Frielinghaus Öff. best. Vermessungsingenieur

DIPL.-ING. NORBERT FRIELINGHAUS Ö.B.V.I.

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES :

AHLEN, DEN 19

Dipl.-Ing. Frielinghaus Öff. best. Vermessungsingenieur

DIPL.-ING. NORBERT FRIELINGHAUS Ö.B.V.I.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. BUNDESBAUGESETZ - BBauG - VOM 23.06.60 (BGBl. I S. 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.76 (BGBl. I. S. 2256 ber. S. 3617)
2. ERSTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 29.11.60 (GV. NW. S. 433) § 4 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.04.70 (GV. NW. S. 229)
3. BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN - BauO NW - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.01.70 (GV. NW. S. 96)
4. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.77 (BGBl. I. S. 1763)
5. GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN - GO NW - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 01.10.79 (GV. NW. S. 594)
6. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.01.65 (BGBl. I. S. 21)

FESTSETZUNGEN NACH § 9 (1) UND (2) BBauG

- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUGRENZE
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- △ — EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- SPIELPLATZ

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- FLURSTÜCKSGRENZE
- GRENZPUNKT
- 900 — FLURSTÜCKSNUMMER
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- SONSTIGE VORHANDENE GEBÄUDE
- GITTERKREUZ

WORTFORMULIERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN GEM. §9 (1) BBauG NR. 6 UND NR. 7

- NR. 6 GARAGEN SIND IN DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DER BAUWICHE, DIE DURCH DIE ENTSPRECHENDE " NACHRICHTLICHE ANGABE " GEKENNZEICHNET SIND, ZULÄSSIG. MIT ZUSTIMMUNG DER GEMEINDE DÜRFEN SIE AUCH AN ANDERER STELLE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ANGEORDNET WERDEN. GRENZBEBAUUNG FÜR GARAGEN IST ZULÄSSIG. VOR DEN GARAGEN IST AUF DEM EIGENEN GRUNDSTÜCK EINE ABSTELLFLÄCHE VON MINDESTENS 5m TIEFE EINZUHALTEN. DOPPELGARAGEN MÜSSEN IN EINER FLUCHT UND IN GLEICHER HÖHE ERRICHTET WERDEN; DIESES GILT BEZÜGLICH DER FLUCHTGLEICHHEIT NICHT FÜR DIE ERRICHTUNG AUF NACHBARGRUNDSTÜCKEN. KELLERGARAGEN SIND UNZULÄSSIG.
- NR. 7 NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MIT ZUSTIMMUNG DER GEMEINDE ZULÄSSIG.

DIESE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN GELTEN FÜR DEN GESAMTEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2o " GARRATH " UND ERSETZEN DIE DORT UNTER DEN GLEICHEN ZIFFERN AUFGEFÜHRTEN.

SOWEIT DIESE 1. ÄNDERUNG NICHTS ANDERES AUSWEIST, BEHALTEN DIE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN DES RECHTSGÜLTIGEN BEBAUUNGSPLANES WEITERHIN IHRE GÜLTIGKEIT.

STADT SENDENHORST

BEBAUUNGSPLAN NR. 20

- GARRATH -

1. ÄNDERUNG

MASSTAB 1:500